
Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des HG Wien

Beiziehung von und Kostenersatz für Hilfskräfte (§ 30 Z 1 GebAG) – Vorbereitung der Gutachtensergänzung (§ 34 und § 35 Abs 2 GebAG) – abschnittsweise Bestimmung der Gebühr (§ 38 Abs 1 GebAG)

1. Dem Sachverständigen steht es grundsätzlich frei, Hilfskräfte, die seiner fachlichen Weisung und Überwachung unterliegen, beizuziehen, dies insbesondere dann, wenn für die Erstattung eines Gutachtens Vorarbeiten erforderlich sind. Der Sachverständige entscheidet allein über Inhalt und Umfang der beanspruchten Hilfe. Letztlich dient die Beiziehung einer qualifizierten Hilfskraft der Zeit- und Geldersparnis (geringerer Stundensatz) sowie der Verfahrensbeschleunigung. Ein Anspruch der Parteien darauf, dass bestimmte Arbeiten von Hilfskräften durchzuführen und dementsprechend zu verrechnen sind, ergibt sich daraus aber nicht.
2. Der Kostenersatz für Hilfskräfte ist auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und zu bescheinigenden Aufwand beschränkt. Grundsätzlich sind die Angaben des Sachverständigen über die Aufwendungen für wahr zu halten, als nicht das Gegenteil zumindest wahrscheinlich gemacht wird. Der Ersatz der Kosten für die Hilfskräfte ist mit jenem Betrag zu begrenzen, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeiten selbst ausgeführt hätte.
3. Die Ermittlung der Kosten für Hilfskräfte ist nur aufgrund konkreter Angaben des Sachverständigen möglich, wenn Hilfskräfte nicht bloß gegen ein feststehendes Entgelt für den konkreten Fall herangezogen werden, sondern es sich um ständige Angestellte des Sachverständigen handelt. Neben dem Bruttogehalt gebührt Ersatz für diverse Lohnnebenkosten, nicht aber für Risikozuschläge oder Gewinnspannen. Lizenzkosten für von Hilfskräften verwendete Software sind zu ersetzen, wenn sie nicht zur Grundausstattung eines in diesem Fachbereich tätigen Sachverständigen zählen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die dem Sachverständigen erwachsenen Personalkosten mangels entsprechender Bescheinigung mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen (§ 273 ZPO). Die Höhe des Stundensatzes für Hilfskräfte kann ohne weiteren Nachweis mit 80 % des dem Sachverständigen selbst zustehenden Stundensatzes oder mit 2 % des Bruttomonatsgehalts des Mitarbeiters verzeichnet werden.
4. Bei Großverfahren ist die Honorierung angestellter Hilfskräfte nach dem reinen Aufwand (somit ohne Unternehmenskosten) nicht haltbar, sodass sogar die vollen durch den Arbeitseinsatz der Hilfskräfte tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich Fixkosten zu ersetzen sind.
5. Die Zeit der Vorbereitung der Gutachtensergänzung ist mit der Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu entlohnen, wenn es sich nicht nur um das Studium der Akten und des eigenen Gutachtens handelt, sondern vorab übermittelte Fragen samt Beilagen vorzubereiten sind. Dass das Gericht die schriftliche Fragenbeantwortung nicht ausdrücklich aufgetragen hat, ändert nichts am Entgeltanspruch für die mit der Vorbereitung verbundene Mühewaltung. Diese Vorbereitungshandlungen sind auch dann zu ersetzen, wenn die Gutachtenserstattung ohne Verschulden des Sachverständigen unterblieben ist. Ein Entfall bzw eine Minderung der Gebühr des Sachverständigen kommt diesfalls nicht in Betracht.
6. Eine Minderung des anzuwendenden Stundensatzes für die Gutachtenserörterung kann aus § 35 Abs 2 GebAG nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist nur die Gesamtgebühr nach § 35 Abs 2 GebAG in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten.
7. Die Gebühr des Sachverständigen ist erst nach Beendigung der Gutachtertätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit, somit eine abschnittsweise Berechnung der Gebühr, ist im GebAG nicht vorgesehen. Ein Beschluss ist aber dennoch nicht aufzuheben, wenn das Verbot der abschnittsweise Berechnung im Rekurs nicht eingewandt wurde.

OLG Graz vom 21. Juli 2023, 5 R 43/23t

Mit Beschluss vom 30. 7. 2020 wurde N. N. zum Sachverständigen aus dem Gebiet Maschinenbau bestellt und mit der Gutachtenserstattung binnen vier Monaten beauftragt. Es erlag jeweils ein Kostenvorschuss der klagenden und der beklagten Partei von € 10.000,-.

Mit Eingabe vom 19. 11. 2020 führte der Sachverständige in Entsprechung seiner Warnpflicht nach § 25 Abs 1 GebAG aus, dass die voraussichtlichen Kosten für die Gutachtenserstattung € 49.059,- netto betragen würden.

...

Die klagende Partei äußerte sich hierzu, indem sie ausführte, dass es aus Kostengründen zweckmäßig erscheine, die Klagsansprüche vorerst nur dem Grunde nach gutachterlich zu beurteilen. ...

Mit Eingabe vom 28. 12. 2020 schloss sich die beklagte Partei den Äußerungen der klagenden Partei an und führte aus, dass die vom Sachverständigen in Ansatz gebrachte Stundenanzahl deutlich überhöht sei. Zudem beantragte sie, dass der Sachverständige bekannt geben möge, welcher Stundenaufwand für die Klärung dem Grunde nach entstehe, um hierzu eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können.

Die Parteien und der Sachverständige erstatteten daraufhin Stellungnahmen betreffend die Abgrenzung des Gutachtensauftrags. In der Tagsatzung vom 3. 3. 2021 konkretisierte das Erstgericht daher den Gutachtensauftrag.

Mit Eingabe vom 9. 4. 2021 erstattete der Sachverständige eine Warnung, dass die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens € 35.959,- netto betragen würden.

Im hierauf erstatteten Schriftsatz führte die beklagte Partei aus, dass gegen die Stundensätze von € 125,- für die Sachverständigenstunden und € 85,- für die Stunden seiner Mitarbeiter keine Einwendungen erhoben werden, die Stundenanzahl für Vorbereitung und Erstellung sei aber überhöht. Die klagende Partei schloss sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an.

Der Sachverständige erstattete am 9. 5. 2021 einen Zwischenbefund. Zudem übermittelte er eine Stellungnahme zur erfolgten Warnpflicht, der er eine detaillierte Kostenübersicht anschloss. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von € 36.709,- netto.

...

Nach weiteren umfassenden Schriftsätzen und Urkundenvorlagen erstattete der Sachverständige am 23. 2. 2022 ein schriftliches Gutachten. Er legte hierfür eine Gebührennote vom 23. 2. 2022 über € 44.040,- brutto; darin verzeichnete er unter anderem Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) im Ausmaß von 155 Stunden à € 85,-. Auf der Gebührennote vermerkte der Sachverständige den Verzicht der Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern.

Die Gebührennote wurde den Parteien am 4. 3. 2022 zur allfälligen Äußerung binnen sechs Wochen zugestellt. Daraufhin beantragten die klagende und die beklagte Partei die Erörterung des Gutachtens. Die klagende Partei ersuchte in ihrem Schriftsatz vom 11. 4. 2022 um Fristerstreckung zur Äußerung zur Gebührennote und Ausarbeitung eines Fragenkatalogs ... Innerhalb dieser beantragten Fristverlängerung erstattete die klagende Partei eine Äußerung

zur Gebührennote, in der sie ausführte, dass es nicht vorstellbar sei, dass der Sachverständige den Hilfskräften tatsächlich € 85,- pro Stunde bezahle. Bei der Beiziehung von Hilfskräften handle es sich nicht um eine Honorierung des Sachverständigen; daher müsse der Sachverständige das tatsächlich bezahlte Entgelt belegen.

Der Sachverständige erstattete eine Stellungnahme zu dieser Äußerung, in der er die Qualifikation seiner namentlich bekannten Mitarbeiter (Masterstudium, mehrjährige Berufserfahrung und laufende Schulungen) schilderte und einen Kostenspiegel darstellte, wonach sich die € 85,- pro Stunde aus den Selbstkosten pro verrechenbarer Leistungsstunde (Faktor 0,65), den Softwarekosten für CAD/FEM-Lizenz (Faktor 0,20) und den Projektersatzkosten (Faktor 0,15) zusammensetzen.

Die Parteien erlegten, wie vom Erstgericht aufgetragen, einen weiteren Kostenvorschuss in Höhe von jeweils € 15.000,-.

Mit Eingabe vom 16. 5. 2022 führte der Sachverständige in Erfüllung seiner Warnpflicht aus, dass für die mündliche Gutachtenserörterung ein Betrag von € 8.240,- netto anfallen werde.

Das Erstgericht vertagte die Tagsatzung vom 21. 6. 2022; eine mündliche Gutachtenserörterung fand nicht statt. Für die Vorbereitung, Ausarbeitung der Fragen und Teilnahme an der Verhandlung verzeichnete der Sachverständige mit Gebührennote vom 22. 6. 2022 Gebühren von € 9.601,-. Der Sachverständige verzichtete wiederum auf die Auszahlung aus Amtsgeldern. Gesamt verzeichnete er für seine bisherige Tätigkeit somit einen Betrag von € 53.641,-.

...

Die Parteien erlegten jeweils einen weiteren Kostenvorschuss in Höhe von € 1.820,50.

Die klagende Partei erstattete am 16. 11. 2022 eine Äußerung zur Gebührennote und zur Stellungnahme des Sachverständigen, die dieser am 7. 11. 2022 zugestellt worden waren. Darin führte sie aus, dass die Stellungnahme des Sachverständigen nicht geeignet sei, die erhobenen Einwendungen gegen die Kosten der vom Sachverständigen beigezogenen Hilfskräfte zu entkräften. Der vom Sachverständigen angeführte Kostenspiegel und die Ausführungen zur Qualifikation der beigezogenen Mitarbeiter wären nicht relevant. Entscheidend wäre lediglich das tatsächlich bezahlte Entgelt, da es sich um einen reinen Aufwandsersatz für Lohnkosten ohne unternehmerischen Risikozuschlag und Gewinnspanne handle. Die Lohnkosten für die beanspruchten Hilfskräfte hätte der Sachverständige bisher weder bekannt gegeben noch belegt. Bei den verzeichneten Softwarekosten handle es sich um typische Fixkosten, die dem Verbot des Fixkostenersatzes unterliegen würden. Die Projektersatzkosten wären Teil der unternehmerischen Gewinnspanne; dafür würde ebenso kein Ersatz zustehen. Somit wären die begehrten Kosten für Hilfskräfte nicht zuzusprechen.

Des Weiteren würde die begehrte Gebühr für Mühewaltung voraussetzen, dass tatsächlich Befund und Gutachten aufgenommen und erstattet worden wären. Da dies in der mündlichen Verhandlung aber nicht erfolgte, würde dem Sachverständigen lediglich ein Gebührenanspruch gemäß § 35 Abs 1 GebAG zustehen, den er aber ohnehin zusätzlich verzeichnete.

Die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren für „Berechnung FEM/Simulation“ und „Erstellen des internen Rechenberichts“ wären typische Leistungen einer technischen Hilfskraft; daher würde nur Ersatz der Hilfskraftkosten zustehen.

Daraufhin erstattete der Sachverständige am 9. 12. 2022 auftragsgemäß eine Stellungnahme, in der er ausführte, dass er die Kosten für die Hilfskräfte bereits mehrfach detailliert dargestellt habe. Die Aufwendungen von € 85,- würden entsprechend der Definition in der Buchhaltung Lohnkosten, Miete, Lizenzgebühren etc enthalten. Die Projektersatzkosten wären als Gemeinkostenzuschlag anzuerkennen; ein Risikozuschlag oder Gewinnaufschlag würde nicht vorliegen. Dies ergebe sich auch daraus, dass branchenübliche Leistungen für diese Tätigkeit mit einem Stundensatz von € 150,- bis € 180,- verrechnet würden. Die in der Gebührennote vom 22. 6. 2022 verzeichneten 61 Stunden wären keinen Hilfskräften zuzuordnen, sondern vom Sachverständigen ausgeführt worden.

Der Sachverständige hätte sich auf die Verhandlung vorbereitet und die ausgearbeiteten Fragen und Berechnungen bei Bedarf bereit gehabt. Dass eine Gutachtenserörterung unterblieben wäre, wäre nicht im Einflussbereich des Sachverständigen gelegen, weshalb ihm jedenfalls ein Honorar für die Vorbereitung zustehe.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 19. 1. 2023 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit € 53.641,-. Soweit gegen die Ansätze der Gebührenanträge kein Einwand erhoben wurde, verwies das Erstgericht zur Begründung auf die jeweiligen Gebührennoten. Zum Ersatz der Kosten für die Beiziehung der Hilfskräfte führte das Erstgericht aus, dass vom Sachverständigen zu verlangen sei, dass er die für die Hilfskräfte verrechneten Kosten näher begründe und detailliere. Die Kosten seien letztlich aber nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Bereits die Art der Tätigkeit der Hilfskräfte, für welche technisches Fachwissen erforderlich sei, indiziere die Angemessenheit der Höhe des begehrten Stundensatzes von € 85,- und deren tatsächliche Aufwendung durch den Sachverständigen. Der Sachverständige habe zutreffend für die Ausarbeitung der umfangreichen, von den Parteien gestellten Fragen vor der Erörterungstagsatzung eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG verzeichnet. Angesichts der Divergenzen über die Höhe der dem Sachverständigen zustehenden Ansprüche sei eine Erörterung des Gutachtens sowie eine weitere Tätigkeit des Sachverständigen unterblieben.

Der aus den Rekursgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und Verfahrensmängel erhobene Rekurs der

klagenden Partei vom 10. 2. 2023 richtet sich gegen die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften in Höhe von € 13.175,- netto in der Gebührennote vom 23. 2. 2022 und die Gebühren für Mühewaltung in Höhe von € 7.625,- netto in der Gebührennote vom 22. 6. 2022. Die klagende Partei beantragt, den angefochtenen Beschluss dahin gehend abzuändern, dass die Gebühren des Sachverständigen für das Gutachten vom 23. 2. 2023 und die Teilnahme an der Tagsatzung am 21. 6. 2022 mit € 28.681,- statt mit € 53.641,- bestimmt werden, *in eventu*, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die beklagte Partei und der Sachverständige beteiligten sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

...

Den Rekursausführungen ist entgegenzuhalten:

1. Beiziehung von Hilfskräften:

Vorab ist auszuführen, dass das Erstgericht den Fristerstreckungsantrag und die Äußerung zur Gebührennote in der Tagsatzung vom 21. 6. 2022 darstellte und sich im angefochtenen Gebührenbestimmungsbeschluss auch inhaltlich mit den vorgebrachten Einwendungen auseinandersetzte, sodass der Fristerstreckungsantrag als schlüssig genehmigt und die Einwendungen doch noch als rechtzeitig erhoben anzusehen sind.

Dem Sachverständigen steht es grundsätzlich frei, Hilfskräfte, die seiner fachlichen Weisung und Überwachung unterliegen, beizuziehen, dies insbesondere dann, wenn für die Erstattung eines Gutachtens Vorarbeiten erforderlich sind. Letztlich dient die Beiziehung einer qualifizierten Hilfskraft der Zeit- und Geldersparnis (geringerer Stundensatz) sowie der Verfahrensbeschleunigung. Der Kostenersatz für Hilfskräfte ist auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und zu bescheinigenden Aufwand beschränkt. Grundsätzlich sind die Angaben des Sachverständigen über die Aufwendungen für wahr zu halten, als nicht das Gegenteil zumindest wahrscheinlich gemacht wird. Der Ersatz der Kosten für die Hilfskräfte ist mit jenem Betrag zu begrenzen, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeiten selbst ausgeführt hätte (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 30 GebAG E 8, E 109 und E 112; *Feil*, GebAG, § 30 Rz 1).

Die Ermittlung dieser Kosten ist nur aufgrund konkreter Angaben des Sachverständigen möglich, wenn Hilfskräfte nicht bloß gegen ein feststehendes Entgelt für den konkreten Fall herangezogen werden, sondern es sich um ständige Angestellte des Sachverständigen handelt. Neben dem Bruttogehalt gebührt Ersatz für diverse Lohnnebenkosten, nicht aber für Risikozuschläge oder Gewinnspannen (LGZ Wien 42 R 315/06v, EFSlg 115.635; *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher⁴, § 30 GebAG Rz 5).

Zu den in Ansatz gebrachten Gebühren für die von den Hilfskräften verwendeten Lizenzen sowie Projektersatzkosten ist auszuführen, dass Gewinnkostenzuschläge im Rahmen des § 30 GebAG nicht zu berücksichtigen sind. Lizenzkosten sind zu ersetzen, wenn sie nicht zur Grundausstattung eines in diesem Fachbereich tätigen Sachverständigen zählen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die dem Sachverständigen erwachsenen Personalkosten mangels entsprechender Bescheinigung mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen (§ 273 ZPO; vgl. *Feil*, aaO, § 30 Rz 7; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 98 und § 31 GebAG E 86).

Die Rechtsprechung vertritt die Ansicht, dass die Höhe des Stundensatzes für Hilfskräfte ohne weiteren Nachweis mit 80 % des dem Sachverständigen selbst zustehenden Stundensatzes oder mit 2 % des Bruttomonatsgehalts des Mitarbeiters verzeichnet werden kann (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 102).

Der verzeichnete Stundensatz der Hilfskräfte (€ 85,-) beträgt lediglich 68 % des Stundensatzes des Sachverständigen (€ 125,-). Die Notwendigkeit der Hilfskraft wurde von der Rekurswerberin nicht in Zweifel gezogen. Der Sachverständige erläuterte die Art der Verrechnung, die Qualifikation der beigezogenen namentlich bekannten Hilfskräfte und die von diesen ausgeführten Tätigkeiten; Bescheinigungen der tatsächlichen Zahlungen an die Mitarbeiter oder der veranschlagten weiteren Gebühren und Kosten für Lizenzen oder Projektersatz erfolgten nicht, vielmehr berief sich der Sachverständige auf die vorgenommene Faktorisierung. Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Mitarbeiter bestehen in Zusammenschau mit der voran dargestellten Rechtsprechung keine Bedenken gegen die vom Erstgericht vorgenommene antragsgemäße Bestimmung der Kosten für die Beiziehung der Hilfskräfte, zumal diese mit 68 % des Sachverständigenstundensatzes doch wesentlich unter jenem Wert liegt, der ohne weitere Nachweise verzeichnet werden kann.

Ergänzend ist auszuführen, dass auch aufgrund der Größe und des Umfangs des gegenständlichen Gutachtens keine Bedenken gegen allenfalls verrechnete Fixkosten bestehen. Die Honorierung angestellter Hilfskräfte nach dem reinen Aufwand (somit ohne Unternehmenskosten) ist bei Großverfahren nämlich nicht mehr haltbar, sodass die vollen durch den Arbeitseinsatz der Hilfskräfte tatsächlich angefallenen Kosten zu ersetzen sind (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 90 und § 31 GebAG Anm 1).

2. Gebühr für Mühewaltung:

Gemäß § 35 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs 2 GebAG oder § 34 GebAG geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80.

Die Zeit der Vorbereitung der Gutachtensergänzung ist mit der Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu entlohnen,

wenn es sich nicht nur um das Studium der Akten und des eigenen Gutachtens handelt, sondern vorab übermittelte Fragen samt Beilagen vorzubereiten sind. Gegenständlich führte der Sachverständige umfassende Vorbereitungen und schriftliche Ausarbeitungen der übermittelten Fragen durch. Dass das Erstgericht die schriftliche Fragenbeantwortung nicht ausdrücklich aufgetragen hat, ändert nichts am Entgeltanspruch für die mit der Vorbereitung verbundene Mühewaltung. Gegenständlich war die schriftliche Vorbereitung schon wegen des Umfangs der Fragenliste naheliegend (*Dokalik/Weber*, aaO, § 35 GebAG Rz 9 und 13).

Diese Vorbereitungshandlungen sind auch dann zu ersetzen, wenn die Gutachtenserstattung ohne Verschulden des Sachverständigen unterblieben ist. Die mündliche Gutachtenserörterung unterblieb gegenständlich ohne Verschulden des Sachverständigen, da die Parteien sich nicht über die Gebühren des Sachverständigen einigen konnten. Ein Entfall bzw eine Minderung der Gebühr des Sachverständigen kommt daher nicht in Betracht (*Dokalik/Weber*, aaO, § 35 GebAG Rz 30; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 199, E 204 und E 208).

Den Ausführungen der klagenden Partei, wonach für die FEM-Simulation und den internen Rechenbericht nur der Ersatz der Hilfskraftkosten, nicht jedoch jener für Mühewaltung zustehe, war – unabhängig von der technischen Schwierigkeit dieser Leistungen – entgegenzutreten. Dem Sachverständigen steht es nämlich frei, Hilfskräfte beizuziehen; er entscheidet allein über Inhalt und Umfang der beanspruchten Hilfe (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 7 f). Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Arbeiten von Hilfskräften durchzuführen und dementsprechend zu verrechnen sind, ergibt sich daraus gerade nicht.

Ergänzend ist auszuführen, dass auch der Einwand der klagenden Partei im Rekurs, wonach für die Gutachtenserörterung ein verminderter Stundensatz im Vergleich zum schriftlichen Gutachten zustehe, verfehlt ist. Eine Minderung des anzuwendenden Stundensatzes kann aus § 35 Abs 2 GebAG nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist nur die Gesamtgebühr nach § 35 Abs 2 GebAG in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten (*Krammer in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, Anh § 365 ZPO Rz 73; *Feil*, aaO, § 35 Rz 3).

Die Gebühr des Sachverständigen ist erst nach Beendigung der Gutachter Tätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit, somit eine abschnittsweise Berechnung der Gebühr, ist im GebAG nicht vorgesehen (*Krammer*, aaO, Anh § 365 ZPO Rz 89). Dem gegenständlichen Akt ist nicht zu entnehmen, ob die Tätigkeit des Sachverständigen im Verfahren bereits beendet ist oder noch weitere Tätigkeiten erfolgen. Nähere Ausführungen hierzu können jedoch unterbleiben, da das Verbot der abschnittswisen Berechnung im Rekurs nicht eingewandt wurde.

...